

„verfassungsändernde(n) Staatsvertrag“<sup>3506</sup> wie dem ZV gegenüber – verstanden hat.

Gehört das *Gewaltenteilungsprinzip* dazu, liegt die Problematik auf der Hand: Unter den Wirtschaftsverträgen ist der Schweizerische Bundesrat in regelmässigen Abständen (im Rhythmus der Kundmachungen des Wirtschaftsvertragsrechts) als ein Neben-Gesetzgeber tätig, der Landtag und Regierung in den von den Wirtschaftsverträgen erfassten Sachbereichen als Gesetzgebungsorgane im Sinne eines Gesetzgebungsmonopols verdrängt<sup>3507</sup>. Ist dies mit der LV zu vereinbaren? Geht Art. 8 Abs. 2 LV bzw. das in dieser Bestimmung enthaltene Zustimmungskriterium der ‚Verfügung über Staatshoheitsrechte‘ so weit, dass auf das Staatshoheitsrecht der Gesetzgebung in einer ganzen Reihe von Sachbereichen samt und sonders verzichtet werden kann?

Wird diese Frage *bejaht*, ist es so gut wie unmöglich, von Staatsvertragschranken, d.h. von Schranken für den Abschluss und für den Vollzug völkerrechtlicher Verträge auszugehen. In diesem Falle wäre Art. 8 Abs. 2 LV eine *Öffnung für Verfassungsdurchbrechungen gleich welcher Dimension*. Wird sie *verneint*, steht einer Überprüfung der materiellen Verfassungsmässigkeit des Wirtschaftsvertragsrechts seit StGH 1998/61 Tür und Tor offen: In diesem Falle ist zu erwarten, dass dieses Erkenntnis ohne weiteres zu gerichtlichen, aber auch zu aussergerichtlichen Versuchen animieren wird, den fast achtzig Jahre alten Panzer der Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaft mit der Schweiz zu knacken und das ‚Kerngehalts‘-Konzept von StGH 1998/61 *auch dem ZV und den anderen Wirtschaftsverträgen gegenüber geltend zu machen*. Was dies bedeutet, liegt auf der Hand: Werden die Verfassungsdurchbrechungen, die sich aus den Wirtschaftsverträgen und vor allem aus dem ZV ergeben, dem Staatsgerichtshof zur Prüfung vorgelegt, wird dieser dazu überzugehen haben, sein ‚Kerngehalts‘-Konzept auch dem Wirtschaftsvertragsrecht gegenüber zur Geltung zu bringen.

Bis es zu diesem Szenarium in Form eines Tatbeweises des Staatsgerichtshofes kommt, ist davon auszugehen, dass der Staatsgerichtshof nach wie vor *nicht* dazu bereit ist, das Wirtschaftsvertragsrecht auf seine materielle Verfassungsmässigkeit zu überprüfen. So heisst es in einem Erkenntnis, zu dem es sechs Monate nach StGH 1998/61 gekommen ist: „Nach ständiger Praxis überprüft der Staats-

---

3506 Wille (Integration) S. 393.

3507 Siehe hierzu das 8. Kapitel Pkte. 4.1 und 4.2.